

Mitzubringende Unterlagen für die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung:

- Personalausweis
- Aktueller Kontoauszug

sowie zutreffende Unterlagen:

- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- Heiratsurkunde
- Urkunde/Titel/Urteil/
Vaterschaftsanerkennung als Nachweis für bestehende Unterhaltspflichten sowie einen Nachweis über die tatsächliche Zahlung des Unterhaltes (Quittungen, Kontoauszüge,...)
- vollständige Einkommensnachweise (ALG II Bescheid mit Berechnungsbogen)
- Nachweis für Bezug von Kindergeld: Kontoauszug, auf dem der Eingang und die Höhe des Kindergeldes ersichtlich sind sowie wenn möglich den Bescheid der Familienkasse
- Bescheid/e über, für den Antragsteller bewilligte Leistungen wegen eines Körper- oder Gesundheitsschadens (z.B. Blindengeld, Pflegegeld, Schwerbeschädigtenzulage, Grundrente)
- Bescheid über die Bewilligung einmaliger Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung Geburt, Darlehen durch Jobcenter...)

**Für weitere Informationen vereinbaren
Sie bitte einen Termin.**

Rochlitz "Haus der Diakonie"

Bismarckstraße 39, 09306 Rochlitz
E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-rochlitz.de

Beratungszeiten:

Dienstag, Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung, auch außerhalb dieser Zeiten.

Ansprechpartner:

Telefon: 03737 / 4931-20, Dirk Beyer
E-Mail: dirk.beyer@diakonie-rochlitz.de

Burgstädt – Diakonie-Beratungszentrum

Kirchplatz 2, 09217 Burgstädt

Beratungszeiten:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung, auch außerhalb dieser Zeiten.

Ansprechpartner:

Telefon: 03724 / 666939-8, Janet Viehweger
E-Mail: janet.viehweger@diakonie-rochlitz.de

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)



Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Diakonie Rochlitz 
Diakonisches Werk Rochlitz e.V.

Haus der Diakonie - Geschäftsstelle
Bismarckstraße 39, 09306 Rochlitz
Tel.: 03737/ 4931 0, Fax: 4931 11
www.diakonie-rochlitz.de
Mail: info@diakonie-rochlitz.de

Was ist ein P-Konto?

Ein P-Konto schützt das Guthaben auf Ihrem Girokonto in der für Sie geregelten Höhe eines Freibetrages vor Pfändungen.

Wie erhalte ich ein P-Konto?

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf die Umwandlung eines normalen Girokontos in ein P-Konto.

Diese erfolgt durch persönliche Beantragung des Kontoinhabers oder dessen gesetzlichen Vertreter beim jeweiligen Bankinstitut.

Zu beachten ist weiterhin, dass Gemeinschaftskonten, z.B. in der Ehe, vor einer Beantragung in zwei Einzelkonten umgewandelt werden müssen.

Wichtig: Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen. Das Führen mehrerer Pfändungsschutzkonten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Welche Beträge können geschützt werden?

Der Grundfreibetrag eines P-Kontos liegt aktuell bei 1133,80 € (seit 01.07.2017) für eine einzelne Person. Die Freibeträge werden regelmäßig durch den Gesetzgeber angepasst.

Mit der Bescheinigung einer anerkannten Stelle kann der Grundfreibetrag erhöht und somit pfändungsgeschützt werden. Die Bescheinigung dürfen nach § 850k Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) ausstellen:

- Arbeitgeber
- Familienkasse
- Sozialleistungsträger / Jobcenter
- geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)



Der Freibetrag erhöht sich, wenn der Kontoinhaber für eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt gewährt oder bestimmte Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) erhält. Daraus ergeben sich erhöhte Grenzen des Freibetrages:

- 1133,80 € ohne Unterhaltspflicht (Grundfreibetrag)
- 1.560,51 € bei einer Unterhaltspflicht
- 1.798,24 € bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.035,97 € bei drei Unterhaltspflichten
- 2.273,70 € bei vier Unterhaltspflichten
- 2.511,43 € bei fünf Unterhaltspflichten

Sollte der erhöhte Freibetrag dennoch nicht ausreichen, so ist eine weitere und letzte Erhöhung durch das örtliche Amtsgericht möglich. Dafür benötigen Sie allerdings in den meisten Fällen als Grundlage eine P-Konto-Bescheinigung. Diese stellen wir Ihnen natürlich aus.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns!

Kindergeld, welches auf einem P-Konto eingeht, ist pfändungsgeschützt, muss aber zusätzlich freigestellt werden.

Hinweis: Ein P-Konto eignet sich nicht als Sparkonto.